

AMTSBLATT

für den Landkreis Uckermark

9. Jahrgang, Nr. 8 • Prenzlau, den 15. Juli 2002 •



Inhaltsverzeichnis:

Seite 1:	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung - Hauptsatzung)
Seite 3:	2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von „Kunst im öffentlichen Raum“ im Landkreis Uckermark
Seite 4:	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark
Seite 5:	Bestellung der Mitglieder der Einigungsstelle
Seite 5:	Wahl eines neuen stimmberechtigten Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes der PDS-Fraktion in den Jugendhilfeausschuß
Seite 6:	Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung des Brandenburg-Vorpommerschen Amtes Gartz (Oder) zur Durchführung von dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung)
Seite 8:	Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung der Stadt Prenzlau zur Durchführung von dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung)
Seite 10:	Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung der Stadt Schwedt/O. zur Durchführung der dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung)
Seite 11:	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung
Seite 11:	Kraftloserklärung der Sparkasse Uckermark
Seite 12:	Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Uckermark

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK (2. ÄNDERUNGSSATZUNG - HAUPTSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 03.07.2002 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 27.09.2001, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, Nr.: 6, vom 9. Oktober 2001, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Hauptsatzung) vom 14.01.2002, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, Nr.: 1, vom 22. Januar 2002, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- § 2
(Gebiet des Landkreises)
wird wie folgt neu gefaßt:

“§ 2

Gebiet des Landkreises
(vgl. § 8 LKrO)

- (1) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Gemeinden:
 - Stadt Angermünde,
 - Boitzenburger Land,

- Stadt Lychen
- Nordwestuckermark
- Stadt Prenzlau,
- Stadt Schwedt/Oder,
- Stadt Templin,
- Uckerland

und den Gemeinden der Ämter :

- Angermünde-Land,
- Brüssow (Uckermark),
- Gartz (Oder),
- Gerswalde,
- Gramzow,
- Oder-Welse,
- Templin-Land.

(2) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte."

2. § 18
(Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter)
 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"(2) Der Kreistag bestellt einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten, die der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe der jeweiligen Beauftragten, die Belange der Behinderten bzw. der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen."

3. § 19
(Beigeordnete und Dezernenten)
 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 19
Beigeordnete und Dezernenten
 (vgl. §§ 58, 59, 55 LKrO)

"(1) Der Kreistag wählt einen Ersten Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten, die als Beamte auf Zeit für die Dauer von acht Jahren berufen werden. Die Ernennungsurkunden der Beigeordneten unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiteres Kreistagsmitglied.

(2) Den Beigeordneten wird die Leitung von Dezernaten übertragen. Sie vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.

(3) Der Erste Beigeordnete mit dem Geschäftsbereich Kataster- und Vermessungsamt, Bauordnungsamt,

Hoch- und Tiefbauamt und Umweltamt ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt:

Zweiter Beigeordneter
 Geschäftsbereich: Schulverwaltungsamt
 Sozialamt
 Jugendamt
 Gesundheitsamt

Dezernent I
 Geschäftsbereich: Hauptamt
 Kämmerei
 Rechtsamt

(4) Neben den Beigeordneten werden auf Vorschlag des Landrates durch Beschluß des Kreistages zwei Dezernenten bestellt. Der Tätigkeitsbereich der Beigeordneten und Dezernenten wird auf der Grundlage eines vom Landrat vorgeschlagenen Geschäftsverteilungsplanes vom Kreistag beschlossen."

4. § 23
(Bekanntmachungen, Bekanntgaben)
 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5

5. Die als *Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung* -der Hauptsatzung beigefügte Karte *-Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden* wird entsprechend dem aktuellen Stand geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 04.07.2002
gez. Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den 04.07.2002
gez. Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Anlage:

Karte - Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden - (Anlage zu § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung)

Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden
(Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)



2. ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON "KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM" IM LANDKREIS UCKERMARK

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03.07.2002 folgende 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von "Kunst im öffentlichen Raum" im Landkreis Uckermark beschlossen:

1.) Absatz 3.3 wird wie folgt geändert:

"3.3 Zur Auftragsvergabe ist eine Jury zu bilden. Diese besteht aus:
der Referentin für Kultur,
einem Vertreter des Hoch- und Tiefbauamtes,
einem Kunstsachverständigen, welcher durch das Planungsbüro im Benehmen mit dem Kulturreferat zu benennen ist,
sowie einem Vertreter des Planungsbüros.
Bei Bedarf können durch das Planungsbüro im Einvernehmen mit dem Kulturreferat weitere Sachverständige

hinzugezogen werden."
2.) Absatz 4. wird wie folgt geändert:

"4. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von "Kunst im öffentlichen Raum" tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft."

Prenzlau, den 04.07.2002
gez. Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den 04.07.2002
gez. Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN
FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER WERTSTOFFANNAHMEHÖFE
DES LANDKREISES UCKERMARK**

Aufgrund von § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. mit § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S.433 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 03.07.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Uckermark betreibt durch den Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, die in seinem Kreisgebiet gelegen und in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Wertstoffannahmehöfe als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren im Sinne der Satzung werden vom Landkreis Uckermark für die Annahme folgender Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Kreisgebiet an den Wertstoffannahmehöfen gemäß § 2 Abs. 1 erhoben:

- a) Haushaltsgeräte: Waschmaschinen, Gas- und Elektrokocheherde, Wäscheschleudern
- b) Kfz-Batterien: PKW, LKW, Kräder
- c) Altreifen: PKW, LKW, Traktor, jeweils mit oder ohne Felge, sowie von Krädern und Fahrrädern sowie Moped- und Fahrradschläuche
- d) Bauabfälle: Bauschutt mit weniger als 5 % Störstoffen sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle; jedoch jeweils höchstens in der Menge, die mit einem PKW-Anhänger transportiert werden kann.
- e) Kohlentee- und teerhaltige Produkte
- f) Altholz (belastet)

(2) Folgende Abfälle können an den Wertstoffannahmehöfen kostenfrei abgegeben werden:

- Leichtstoffe (gelber Sack)
- Flaschen, Gläser (nur Hohlglas, kein Flachglas)
- Papier/Pappe
- Sperrmüll (blaue Karte)
- Kühlgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik/

Elektronikschrott sowie Computer und Zubehör, jedoch pro Haushalt nicht mehr als 2 Geräte pro Jahr

- Alttextilien, Federbetten und Schuhe (in Säcken)
- Schrott
- Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, kompostierbare Gartenabfälle, Laub- /Pflanzenreste ohne Verunreinigungen, soweit die Abfälle nicht aus Wurzeln von Bäumen, Baumstämmen oder überdicken Ästen bestehen)

§ 3 Maßstab/Satz

Die Gebühr für die kostenpflichtige Annahme von Abfällen i.S. von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird im Hinblick auf Gebührenmaßstab und Gebührensatz wie folgt bemessen:

- a) Die Gebühr gemäß § 2 Abs.1a bemisst sich nach der Stückzahl der abgegebenen Geräte. Der Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 1 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- b) Für die Bemessung der Gebühr gemäß § 2 Abs.1b gilt § 3a Satz 1 entsprechend. Der Gebührensatz pro Stück ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 2 zur Satzung.
- c) Für die Bemessung der Gebühr gemäß § 2 Abs.1c gilt § 3a Satz 1 entsprechend. Der Gebührensatz pro Stück ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 3 zur Satzung.
- d) Für die Annahme der in § 2 Abs. 1d genannten Abfälle bemisst sich die Gebühr abhängig von der angenommenen Menge je 0,5 m³ nach dem sich aus Anlage 2 Nr. 4 ergebenden Gebührensatz.
- e) Für die Annahme der in § 2 Abs. 1 e und 1 f genannten Abfälle bemisst sich die Gebühr nur auf Anlage 2 Punkt 5 bzw. 6 zur Satzung.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der gemäß § 2 Abs.1 zu zahlenden Gebühren ist der Anlieferer.

§ 5 Entstehung der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffannahmehof des Landkreises Uckermark. Sie wird mit der Übergabe der Abfälle am Wertstoffannahmehof fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührensschuldners kann die Gebührensschuld auch durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Landkreis kann

die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig machen. In begründeten Fällen (z.B. Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld) kann er die Festsetzung durch Gebührenbescheid ablehnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen an Wertstoffannahmehöfen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prenzlau, d. 04.07.2002 Prenzlau, d. 04.07.2002

gez. Schmitz
Landrat

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1 Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark

Wertstoffannahmehof

Deponie Pinnow	Brüssow
Deponie Prenzlau	Fürstenwerder
Deponie Milmersdorf	Gartz (Oder)
Angermünde	Gramzow
Boitzenburg	Passow

Anlage 2: Gebührensätze für die kostenpflichtige Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffannahmehöfen des Landkreises Uckermark

	EURO/Stück		EURO/Stück
1. Haushaltsgeräte		Traktor mit Felge	15,00
Waschmaschinen	5,00	Kräder	0,30
Kochherde (Gas/Elektro)	5,00	Fahrrad	0,10
Wäscheschleudern	2,50	Moped- und Fahrradschläuche	0,10
2. Kraftfahrzeug - Batterien		4. Bauabfälle	
Krad	1,00	Bauschutt (sortiert, weniger	
PKW	2,00	als 5 % Störstoffe)	1,50 Euro je 0,5 m ³
LKW	4,00	Gemischte Bau- und	
3. Altreifen		Abbruchabfälle	2,50 Euro je 0,5 m ³
Pkw ohne Felge	2,00	5. Kohlenteer und teerhaltige Produkte^(*)	185 Euro/t
Pkw mit Felge	2,50	6. Altholz (belastet)^(*)	100 Euro/t
Lkw ohne Felge	7,50	^(*) nur auf den Wertstoffannahmehöfen Pinnow und	
Lkw mit Felge	11,00	Prenzlau	
Traktor ohne Felge	12,50		

BESTELLUNG DER MITGLIEDER DER EINIGUNGSSTELLE

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 03.07.2002 Herrn Mike Förster (Dezernent I), Herrn Gerald Buth (Leiter des Rechtsamtes) sowie Frau Rotraut Reimuth (Sachgebietsleiterin Personal) gemäß § 71 Abs. 3 LPersVG mit sofortiger Wirkung für die Dauer der Amtszeit der Personalvertretung von vier Jahren zu Mitgliedern der

Einigungsstelle bestellt.

Zu Stellvertretern wurden zu den gleichen Bedingungen Herr Reiner Hampke (Leiter des Hauptamtes), Frau Britta Baum (Mitarbeiterin im Rechtsamt) und Frau Vera Leu (stellvertretende Sachgebietsleiterin Personal) bestellt.

WAHL EINES NEUEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDES UND EINES STELLVERTRETENDEN MITGLIEDES DER PDS-FRAKTION IN DEN JUGENDHILFEAUSSCHUß

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat in seiner Sitzung am 03.07.2002 Frau Madlen Bismar als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Edeltraut Kresin als

stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied der PDS Fraktion in den Jugendhilfeausschuß gewählt.

**SATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE HERANZIEHUNG
DES BRANDENBURG-VORPOMMERSCHEN AMTES GARTZ (ODER)
ZUR DURCHFÜHRUNG VON DEM LANDKREIS ALS ÖRTLICHEM TRÄGER
DER SOZIALHILFE OBLIEGENDEN AUFGABEN (HERANZIEHUNGSSATZUNG)**

Aufgrund des § 96 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) in der Neufassung gemäß Artikel 21 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100), des Wohngeldgesetzes - Fünfter Teil - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2001 (BGBl. I S. 2), geändert am 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und am 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), und des § 5 der Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 1. Januar 1992 (GVBl. für das Land Brandenburg II S. 63) in Verbindung mit § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert am 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 03.07.2002 folgende Heranziehungssatzung beschlossen:

§ 1

Heranzuziehende Gebietskörperschaft, Ziel, Personal

(1) Zur Durchführung von dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben wird das Amt Gartz (Oder) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen herangezogen.

Hierbei entscheidet es in eigenem Namen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Heranziehung soll die möglichst orts- bzw. gemeindenahen Durchführung der nachstehenden Aufgaben sicherstellen und in akuten sozialen Notfällen schnelle Hilfestellung ermöglichen.

(3) Die Heranziehung erfolgt unter besonderer Beachtung des § 102 BSHG. Danach sollen bei der Durchführung dieses Gesetzes Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

§ 2

Weisungen, Verantwortlichkeit, Prüfung

(1) Zur sachgerechten Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Landkreises erteilt der Landkreis allgemeine und spezielle Weisungen, die für

das Amt Gartz (Oder) bindend sind.

(2) Der Landkreis bleibt für die Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen verantwortlich. Er behält sich deshalb vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 3

Widerruf der Heranziehung

Der Landkreis Uckermark behält sich den gänzlichen oder teilweisen Widerruf der Heranziehung vor.

§ 4

Umfang der Heranziehung

(1) Das Amt Gartz (Oder) wird zu folgenden Aufgaben herangezogen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen einschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 120 BSHG;
2. Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung von Kostenzusagen für die Gewährung von Krankenhilfe gemäß § 37 BSHG für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Nr. 1 erhalten;
3. Altenhilfe gemäß § 75 BSHG; soweit keine finanziellen Aufwendungen entstehen;
4. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gem. Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 01.01.92;
5. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf einen Schwerbehindertenausweis;
6. Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Artikel 2 des 2. SED-UnBerG.
hier: Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes.

(2) Bei den folgenden Hilfen ist vor einer Bewilligung die schriftliche Genehmigung des Landkreises einzuholen:

1. laufende Leistungen nach § 14 BSHG;
2. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gem. § 15 a BSHG, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500 Euro überschritten wird;
3. Gewährung von Darlehen bei vorübergehender Notlage gem. § 15 b BSHG, wenn der Darlehensvertrag 1.000 Euro übersteigt.

(3) Das Amt Gartz (Oder) verfolgt, soweit ihm die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen

1. Aufwändungsersatz- und Kostenbeitragspflichtige im

- Sinne des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 BSHG;
2. Leistungspflichtige im Sinne der §§ 90, 91 und 140 BSHG;
3. Kostenersatzpflichtige (§§ 92 a, 92 c BSHG);
4. andere Träger der Sozialhilfe (§§ 103 ff. BSHG);
5. Träger anderer Sozialleistungen (§§ 102 ff. SGB X) und
6. sonstige Personen (z. B. §§ 50, 115 und 116 SGB X) im eigenen Namen und setzt sie durch.

Im Falle von Ansprüchen an Leistungspflichtige im Sinne des § 91 BSHG erstreckt sich diese Pflicht lediglich auf die Übersendung der Rechtswahrungsanzeige gemäß § 91 Abs. 3 BSHG.

Das Amt Gartz (Oder) entscheidet nach Maßgabe seiner eigenen Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlaß nicht durchsetzbarer Forderungen. Es verfolgt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben auch die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 116 Abs. 4 BSHG.

(4) Das Amt Gartz (Oder) gibt gegenüber anderen Sozialhilfeträgern Kostenanerkennnisse nach schriftlicher Zustimmung durch den Landkreis.

§ 5

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen die vom Amt Gartz (Oder) erlassenen Verwaltungsakte sind mit einer eingehenden Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Landkreis als zuständiger Widerspruchsbehörde gem. § 73 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Entscheidung zuzuleiten.

(2) Dies gilt nicht, wenn die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft (§ 72 VwGO).

§ 6

Kosten, Erstattungen

(1) Der Landkreis erstattet dem Amt Gartz (Oder) die

Kosten der Sozialhilfe, die diese im Rahmen der Erfüllung der ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben aufgewendet hat.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, die Kosten für Hilfen, die über den Rahmen des erteilten Auftrages hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, zu erstatten.

(3) Das Amt Gartz (Oder) erstattet dem Landkreis die von ihm im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung getätigten Einnahmen.

(4) Die Abrechnung von Ausgaben und Einnahmen erfolgt monatlich bis zum 15. des Folgemonats.

(5) Die Erstattung von Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Aufgaben im Rahmen dieser Satzung erfolgt durch pauschale Abgeltung. Die Gesamtkostenpauschale für das Jahr 2002 besteht aus dem Personalkostenanteil in Höhe von 34.000 Euro und dem Sachkostenanteil in Höhe von 4.000 Euro.

Der Personalkostenanteil an der Gesamtpauschale wird beginnend mit dem Kalenderjahr 2003 an die jeweilige tarifvertragliche Entwicklung angepaßt.

(6) Der Erstattungsbetrag wird monatlich in Höhe von jeweils 1/12 der Gesamtkostenpauschale überwiesen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Heranziehungssatzung des Landkreises Uckermark vom 28.06.95 außer Kraft.

Prenzlau, den 04.07.2002

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den 04.07.2002

gez. Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

**SATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE HERANZIEHUNG
DER AMTSFREIEN STADT PRENZLAU ZUR DURCHFÜHRUNG VON DEM LANDKREIS
ALS ÖRTLICHEM TRÄGER DER SOZIALHILFE OBLIEGENDEN AUFGABEN
(HERANZIEHUNGSSATZUNG)**

Aufgrund des § 96 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) in der Neufassung gemäß Artikel 21 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100), des Wohngeldgesetzes - Fünfter Teil - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2001 (BGBl. I S. 2), geändert am 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und am 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), und des § 5 der Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 1. Januar 1992 (GVBl. für das Land Brandenburg II S. 63) in Verbindung mit § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert am 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 03.07.2002 folgende Heranziehungssatzung beschlossen:

§ 1

Heranzuziehende Gebietskörperschaft, Ziel, Personal

(1) Zur Durchführung von dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben wird die kreisangehörige Stadt Prenzlau nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen herangezogen. Hierbei entscheidet sie in eigenem Namen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Heranziehung soll die möglichst orts- bzw. gemeindenahen Durchführung der nachstehenden Aufgaben sicherstellen und in akuten sozialen Notfällen schnelle Hilfestellung ermöglichen.

(3) Die Heranziehung erfolgt unter besonderer Beachtung des § 102 BSHG. Danach sollen bei der Durchführung dieses Gesetzes Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

§ 2

Weisungen, Verantwortlichkeit, Prüfung

(1) Zur sachgerechten Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Landkreises erteilt der Landkreis allgemeine und spezielle Weisungen, die für

die amtsfreie Stadt Prenzlau bindend sind.

(2) Der Landkreis bleibt für die Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen verantwortlich. Er behält sich deshalb vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 3

Widerruf der Heranziehung

Der Landkreis Uckermark behält sich den gänzlichen oder teilweisen Widerruf der Heranziehung vor.

§ 4

Umfang der Heranziehung

(1) Die amtsfreie Stadt Prenzlau wird zu folgenden Aufgaben herangezogen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen einschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 120 BSHG;
2. Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung von Kostenzusagen für die Gewährung von Krankenhilfe gemäß § 37 BSHG für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Nr. 1 erhalten;
3. Altenhilfe gemäß § 75 BSHG; soweit keine finanziellen Aufwendungen entstehen;
4. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gem. Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 01.01.92;
5. Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf einen Schwerbehindertenausweis;
6. Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Artikel 2 des 2. SED-UnBerG.
hier: Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes.

(2) Bei den folgenden Hilfen ist vor einer Bewilligung die schriftliche Genehmigung des Landkreises einzuholen:

1. laufende Leistungen nach § 14 BSHG;
2. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gem. § 15 a BSHG, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500 Euro überschritten wird;
3. Gewährung von Darlehen bei vorübergehender Notlage gem. § 15 b BSHG, wenn der Darlehensvertrag 1.000 Euro übersteigt.

(3) Die amtsfreie Stadt Prenzlau verfolgt, soweit ihm die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen

1. Aufwandungsersatz- und Kostenbeitragspflichtige im

- Sinne des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 BSHG;
2. Leistungspflichtige im Sinne der §§ 90, 91 und 140 BSHG;
 3. Kostenersatzpflichtige (§§ 92 a, 92 c BSHG);
 4. andere Träger der Sozialhilfe (§§ 103 ff. BSHG);
 5. Träger anderer Sozialleistungen (§§ 102 ff. SGB X) und
 6. sonstige Personen (z. B. §§ 50, 115 und 116 SGB X) im eigenen Namen und setzt sie durch.

Im Falle von Ansprüchen an Leistungspflichtige im Sinne des § 91 BSHG erstreckt sich diese Pflicht lediglich auf die Übersendung der Rechtswahrungsanzeige gemäß § 91 Abs. 3 BSHG.

Die amtsfreie Stadt Prenzlau entscheidet nach Maßgabe ihrer eigenen Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlaß nicht durchsetzbarer Forderungen. Es verfolgt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben auch die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 116 Abs. 4 BSHG.

- (4) Die amtsfreie Stadt Prenzlau gibt gegenüber anderen Sozialhilfeträgern Kostenanerkennnisse nach schriftlicher Zustimmung durch den Landkreis.

§ 5

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen die von der amtsfreien Stadt Prenzlau erlassenen Verwaltungsakte sind mit einer eingehenden Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Landkreis als zuständiger Widerspruchsbehörde gem. § 73 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Entscheidung zuzuleiten.

(2) Dies gilt nicht, wenn die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft (§ 72 VwGO).

§ 6

Kosten, Erstattungen

- (1) Der Landkreis erstattet der amtsfreien Stadt Prenz-

lau die Kosten der Sozialhilfe, die diese im Rahmen der Erfüllung der ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben aufgewendet hat.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, die Kosten für Hilfen, die über den Rahmen des erteilten Auftrages hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, zu erstatten.

(3) Die amtsfreie Stadt Prenzlau erstattet dem Landkreis die von ihr im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung getätigten Einnahmen.

(4) Die Abrechnung von Ausgaben und Einnahmen erfolgt monatlich bis zum 15. des Folgemonats.

(5) Die Erstattung von Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Aufgaben im Rahmen dieser Satzung erfolgt durch pauschale Abgeltung. Die Gesamtkostenpauschale für das Jahr 2002 besteht aus dem Personalkostenanteil in Höhe von 220.500 Euro und dem Sachkostenanteil in Höhe von 24.500 Euro.

Der Personalkostenanteil an der Gesamtpauschale wird beginnend mit dem Kalenderjahr 2003 an die jeweilige tarifvertragliche Entwicklung angepaßt.

(6) Der Erstattungsbetrag wird monatlich in Höhe von jeweils 1/12 der Gesamtkostenpauschale überwiesen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Heranziehungssatzung des Landkreises Uckermark vom 28.06.95 außer Kraft.

Prenzlau, den 04.07.2002
gez. Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den 04.07.2002
Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

SATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DIE HERANZIEHUNG DER STADT SCHWEDT/ODER ZUR DURCHFÜHRUNG DER DEM LANDKREIS ALS ÖRTLICHEM TRÄGER DER SOZIALHILFE OBLIEGENDEN AUFGABEN (HERANZIEHUNGSSATZUNG)

Aufgrund des § 96 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) in der Neufassung gemäß Artikel 21 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100), des Wohngeldgesetzes - Fünfter Teil - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2001 (BGBl. I S. 2), geändert am 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) und am 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), und des § 5 der Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 1. Januar 1992 (GVBl. für das Land Brandenburg II S. 63) in Verbindung mit § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert am 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 03.07.2002 folgende Heranziehungssatzung beschlossen:

§ 1

Heranzuziehende Gebietskörperschaft, Ziel, Personal

(1) Zur Durchführung der dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben wird die Stadt Schwedt/Oder nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen herangezogen.

Die Heranziehung erstreckt sich auf die dem Landkreis als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Aufgaben nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG in der Art, daß die Stadt Schwedt/Oder alle Fälle der Eingliederungshilfe in Einrichtungen und der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schwedt/Oder bzw. im Landkreis Uckermark haben und sich in einer Einrichtung der Stadt Schwedt/Oder befinden, bearbeitet.

Hierbei entscheidet sie in eigenem Namen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Heranziehung soll die möglichst orts- bzw. gemeindenahen Durchführung der nachstehenden Aufgaben sicherstellen und in akuten sozialen Notfällen schnelle Hilfestellung ermöglichen.

(3) Die Heranziehung erfolgt unter besonderer Beachtung des § 102 BSHG. Danach sollen bei der Durchführung dieses Gesetzes Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

§ 2

Weisungen, Verantwortlichkeit, Prüfung

(1) Zur sachgerechten Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Landkreises erteilt der Landkreis allgemeine und spezielle Weisungen, die für die Stadt Schwedt/Oder bindend sind.

(2) Der Landkreis bleibt für die Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen verantwortlich. Er behält sich deshalb vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 3

Widerruf der Heranziehung

Der Landkreis Uckermark behält sich den gänzlichen oder teilweisen Widerruf der Heranziehung vor.

§ 4

Umfang der Heranziehung

(1) Von der Übertragung gemäß § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Angelegenheiten, die das Verhältnis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BSHG betreffen;
2. Abschluß von Vereinbarungen gemäß §§ 93 ff. BSHG;
3. Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 7 BSHG;
4. Maßnahmen zur Hilfestellung gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, sofern es sich um Maßnahmen der Hilfe in Einrichtungen für Suchtkranke handelt; Hilfestellung gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BSHG.

(2) Bei den folgenden Hilfen ist vor einer Bewilligung die schriftliche Genehmigung des Landkreises einzuholen:

1. laufende Leistungen nach § 14 BSHG;
2. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen gem. § 15 a BSHG, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500 Euro überschritten wird;
3. Gewährung von Hilfen in anderen besonderen Lebenslagen gemäß § 27 Abs. 2 BSHG, sofern finanzielle Auswirkungen entstehen;
4. Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gemäß § 37 BSHG, soweit diese Erholungs- bzw. Genesungskuren betreffen;
5. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage gemäß § 30 BSHG;
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 72 BSHG;

7. Maßnahmen der Hilfestellung gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 BSHG.

(3) Die Stadt Schwedt/Oder verfolgt, soweit ihr die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen

1. Aufwendungsersatz- und Kostenbeitragspflichtige im Sinne der §§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 und 29 Satz 2 BSHG;
2. Leistungspflichtige im Sinne der §§ 90, 91 und 140 BSHG;
3. Kostenersatzpflichtige (§§ 92 a, 92 c BSHG);
4. andere Träger der Sozialhilfe (§§ 103 ff. BSHG);
5. Träger anderer Sozialleistungen (§§ 102 ff. SGB X) und
6. sonstige Personen (z. B. §§ 50, 115 und 116 SGB X) im eigenen Namen und setzt sie durch.

Die Stadt Schwedt/Oder entscheidet nach Maßgabe ihrer eigenen Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlaß nicht durchsetzbarer Forderungen. Sie verfolgt bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben auch die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 116 Abs. 4 BSHG.

§ 5

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen die von der Stadt Schwedt/Oder erlassenen Verwaltungsakte sind mit einer eingehenden Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Landkreis als zuständiger Widerspruchsbehörde gem. § 73 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Entscheidung zuzuleiten.

(2) Dies gilt nicht, wenn die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft (§ 72 VwGO).

§ 6

Kosten, Erstattungen

(1) Der Landkreis erstattet der Stadt Schwedt/Oder die

Kosten der Sozialhilfe, die diese im Rahmen der Erfüllung der ihr durch diese Satzung übertragenen Aufgaben aufgewendet hat.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, die Kosten für Hilfen, die über den Rahmen des erteilten Auftrages hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, zu erstatten.

(3) Die Stadt Schwedt/Oder erstattet dem Landkreis die von ihr im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung getätigten Einnahmen.

(4) Die Abrechnung von Ausgaben und Einnahmen erfolgt monatlich bis zum 15. des Folgemonats.

(5) Die Erstattung von Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Aufgaben im Rahmen dieser Satzung erfolgt durch pauschale Abgeltung. Die Gesamtkostenpauschale für das Jahr 2002 besteht aus dem Personalkostenanteil in Höhe von 647.000 Euro und dem Sachkostenanteil in Höhe von 61.000 Euro.

Der Personalkostenanteil an der Gesamtpauschale wird beginnend mit dem Kalenderjahr 2003 an die jeweilige tarifvertragliche Entwicklung angepaßt.

(6) Der Erstattungsbetrag wird monatlich in Höhe von jeweils 1/12 der Gesamtkostenpauschale überwiesen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Heranziehungssatzung des Landkreises Uckermark vom 28.06.95 außer Kraft.

Prenzlau, den 04.07.2002

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den 04.07.2002

gez. Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 101 ABS. 4 GEMEINDEORDNUNG

Gründung eines Eigenbetriebes

Der Landkreis Uckermark beabsichtigt, die Einrichtungen „Preußisches Kammerorchester Prenzlau“ und „Kreis Musikschule Uckermark“ ab dem 01.01.2003 als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen außerhalb der Verwaltung und des Haushaltes zu führen.

Natürliche und juristische Personen, die Interesse an der Betreibung und Bewirtschaftung der v. g. Einrichtungen haben, werden hiermit aufgefordert, bis 31.08.2002 ihr Interesse zu bekunden.

Prenzlau, den 04.07.2002

gez. Klemens Schmitz
Landrat

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Die Sparkassenbücher mit den Nummern

6621001957 und

6621134175

bei der Sparkasse Uckermark werden für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 13.06.2002

Sparkasse Uckermark

Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES DES LANDKREISES UCKERMARK

Die Liegenschaftskarten, Gemarkungen / Fluren (siehe unten stehende Tabelle) wurden erneuert. In Anlehnung §12 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2) wird die -Automatisierte Liegenschaftskartenerneuerung (ALK) den Beteiligten bekanntgegeben.

Die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie seine Weiterentwicklung sind landeseinheitlich so zu gestalten, daß es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem gerecht wird. Es kann in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden. Die Grundrissdaten der ALK- Datenbank ersetzen die amtliche analoge Liegenschaftskarte des entsprechenden Gebiets.

Die erneuerte Liegenschaftskarte (ALK) beinhaltet folgende Grundsätze:

- amtlicher, rechtsverbindlicher Maßstab 1:1000
- keine Veränderungen der bestimmenden Geometrien zwischen der abzulösenden und der neu eingerichteten Liegenschaftskarte (ALK).

Die relative geometrische Genauigkeit (Nachbarschaftsgenauigkeit) der in den Grundrissdaten dargestellten Liegenschaften hat mindestens die Nachbarschaftsgenauigkeit in der herkömmlichen analogen Liegenschaftskarte.

Gemarkung	GMK.- NR.	Flur
Schönow	12 1184	1,2
Wartin	12 1196	15
Blumberg	12 1110	1,4
Schwedt	12 0601	13,14,28,29
Schwedt	12 0601	8,9,10
Angermünde	12 1102	12
Schwedt	12 0601	3
Görlsdorf	12 1140	2
Angermünde	12 1102	14
Polflen	12 1175	1
Angermünde	12 1102	13
Tantow	12 1190	6
Schmölln	12 3965	5 (Rest)
Kunow	12 1160	1(Rest),2(Rest)
Günterberg	12 1147	2
Greiffenberg	12 1141	2,3,10,11
Kummerow	12 1159	1,2
Hohenreinkendorf	12 1152	6
Hohenselchow	12 1155	1,2,4,11
Hohenselchow	12 1155	8
Hohenselchow	12 1155	3,5
Berkholz-Meyenburg	12 1104	2,3,4
Geesow	12 1137	2
Retzow	12 4645	3,4
Steinhöfel	12 1185	1,2,3,5,7
Vierraden	12 1192	3-6,8-11,17
Groß Pinnow	12 1144	3,4
Schönow	12 1184	3
Altkünkendorf	12 1101	2,4,6

Stand: 01.07.2002
gez. Gnorski, Amtsleiter

IMPRESSUM

AMTSBLATT für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Pressestelle der Kreisverwaltung, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	(03984) 70 10 03
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung
Herstellung:	Konzeptta GmbH Werbezentrum, Schenkenberger Str. 45c, 17291 Prenzlau